



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 31. Jänner 2025,
mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Öö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Öö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Dafür wird die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen je Nutzungseinheit herangezogen. Die Berechnung erfolgt auf Basis des errechneten Einwohnergleichwertes (1 EGW = 1 Person = € 70,30).
 - keine gemeldete Person (= 1 EGW)
 - 1 Personen-Haushalt (= 1,00 EGW)
 - 2 Personen-Haushalt (=1,07 EGW)
 - 3 Personen-Haushalt (=1,29 EGW)
 - 4 Personen-Haushalt (=1,48 EGW)
 - 5 Personen-Haushalt (=1,67 EGW)
 - Ab 6 Personen Haushalt (=1,86 EGW)
2. Folgende Sonderregelungen gibt es für die jährliche Grundgebühr, der in einem Haushalt anfallenden Abfälle:
 - a) Für Wohnhäuser ab zwei Nutzungseinheiten, welche sich einen Behälter teilen, ist ebenfalls je Nutzungseinheit die personenbezogene Grundgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Vorausgesetzt der gemeinsam genutzte Behälter ist, nach dem festgelegten Mindestvolumen § 5 Abfallordnung, für alle gemeldeten Personen ausreichend.
 - b) Für Wohnblöcke, die einen gemeinsamen 1100 l Container haben, ist je Nutzungseinheit die personenbezogene Grundgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 - c) Für Kleinkinder unter zwei Jahren wird keine Grundgebühr vorgeschrieben, 1 Müllsack pro Kleinkind und Abfuhr ist kostenlos. Die gratis Müllsäcke können im Bürgerservice abgeholt werden.
3. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der **Hausabfälle** ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche Gebühr zu entrichten:

a) je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt EUR 67,43



b) je Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt.....	EUR	67,43
	mit 120 Liter Inhalt.....	EUR	128,37
	mit 240 Liter Inhalt.....	EUR	256,85
c) je Container	mit 1100 Liter Inhalt.....	EUR	1.449,91
	mit 770 Liter Inhalt.....	EUR	1.187,67

Die Gebühr wird quartalsweise in je 4 Teilbeträgen nach § 6 verrechnet.

4. Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Handels- und Handelsagentengewerbe, Warenpräsentationen, gewerbliche Vermögensberatung, Organisation für Durchführung von Veranstaltungen, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung & Informationstechnologie, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen Ausgewogenheit, usw.) haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese Grundgebühr beträgt:

- a) für eine Abfalltonne

EPU (Ein-Personen-Unternehmen)	kostenlos
1–20 Mitarbeiter	EUR 102,14
> 20 Mitarbeiter	EUR 169,75

für einen Container EUR 541,81

5. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen **Gewerbeabfälle** ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche Gebühr zu entrichten:

a) je Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	EUR	67,43
	mit 120 Liter Inhalt.....	EUR	128,37
	mit 240 Liter Inhalt.....	EUR	256,85
b) je Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt.....	EUR	67,43
	mit 120 Liter Inhalt.....	EUR	128,37
c) je Container	mit 1100 Liter Inhalt.....	EUR	1.449,91
	mit 770 Liter Inhalt.....	EUR	1.187,67

Die Gebühr wird quartalsweise in je 4 Teilbeträgen nach § 6 verrechnet.

6. Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen nach dem Stichtag bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig treten die bisherigen, diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Annemarie Wolfsjäger

An der Amtstafel
angeschlagen am: 03.02.2025
abgenommen am 18.02.2025



